

Buchhandelsorganisationen geführt. Der vom Kleinen Rat in dieser Frage eingenommene Standpunkt wird demnächst bekanntgegeben werden.

Dem Verlag kann es nicht verwehrt werden, Angebote auf Ansichtsendungen zu machen. Diese unterliegen jedoch den Bestimmungen des § 6 a der Verkehrsordnung. Der Verleger muß dabei auf die Bezugsmöglichkeit durch den Buchhandel hinweisen.

Die Zulässigkeit der Provisionsgewährung an nichtgewerbsmäßige Vermittler gilt nur für

natürliche Personen, nicht aber für amtliche und parteiamtliche Stellen. Provisionsgewährung an solche würde nichts anderes bedeuten als Schleuderei.

Die Beratungen des Kleinen Rates fanden ihren Abschluß in einer eingehenden Besprechung der Tagungsfolgen für Kantate 1938, das verbunden ist mit der Feier des fünfundsingzigjährigen Bestehens der Deutschen Bucherei, und der Zwölften Tagung des Internationalen Verleger-Kongresses, die vom 19. bis 25. Juni 1938 in Leipzig und Berlin stattfindet.

Rückschau

In den beiden vergangenen Monaten sind eine Reihe Bekanntmachungen der Reichsschrifttumskammer und des Börsenvereins ergangen, auf die in dieser Rückschau noch einmal erinnernd hingewiesen sei.

Seit dem 1. Januar 1938 besteht eine Gründungssperre für Buchgroßhandlungen und Kommissionsbuchhandlungen, die bis 30. September 1939 befristet ist. Während dieser Zeit ist es untersagt, neue Unternehmen des buchhändlerischen Zwischenhandels zu errichten und in bestehenden Betrieben eine solche Tätigkeit aufzunehmen. Ausnahmen kann der Präsident der Reichsschrifttumskammer zulassen (s. Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer im Börsenblatt Nr. 18).

Im Jahre 1935 ist die Herausgabe von Kalendern oder kalenderartigen Schriften von der Reichsschrifttumskammer geregelt worden, derart, daß ihre erstmalige Herausgabe nur mit Genehmigung der Reichsschrifttumskammer gestattet ist und daß der Vertrieb von Kalendern in Buch- oder Heftform frühestens am 1. August beginnen darf. Die Reichsschrifttumskammer sieht sich veranlaßt, auf die genaue Einhaltung ihrer seinerzeitigen Bekanntmachung hinzuweisen (s. Börsenblatt Nr. 38).

In einer Bekanntmachung des Börsenvereins (s. Nr. 36) wurden verschiedene Änderungen der buchhändlerischen Verkaufsordnung mitgeteilt. U. a. ist eine besonders die Leihbüchereien berührende Ergänzung des § 14 Ziffer 1 vorgenommen worden. Danach dürfen Leihbücher erst sechs Monate nach ihrer Einstellung an das Publikum verkauft werden. Der Verkaufspreis, der nicht unter einer Reichsmark liegen darf, muß den Ladenpreis um mindestens 40% unterschreiten.

Die Verleger von Unterhaltungsschrifttum, auch soweit sie der »Arbeitsgemeinschaft der Verleger für Unterhaltungsschrifttum« nicht angehören, sind bei ihren Lieferungen an die Großisten an die Bekanntmachung des Börsenvereins vom 31. Juli 1937 betr. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beim Absatz von Unterhaltungsschrifttum gebunden. In einer daran erinnernden Mitteilung im Börsenblatt Nr. 36 wird die Staffelung der Sondervergütung auf die Bezüge von Neuerscheinungen noch einmal veröffentlicht.

Allen Firmen, denen von Behörden und sonstigen amtlichen Stellen das Ansinnen der Gewährung eines im Buchhandel bekanntlich unzulässigen besonderen Nachlasses, eines sogenannten »Behördenrabattes« gestellt wird, steht zur Abwehr der Sonderdruck einer Bekanntmachung des Vorstehers des Börsenvereins bei der Geschäftsstelle zur Verfügung (s. Bekanntmachung »Behördenrabatt« in Nr. 20 des Börsenblattes).

Zur Beseitigung mancher Mißstände und Mängel soll die Bekanntmachung des Vorstehers über die Notwendigkeit genauer bibliographischer Angaben beitragen (s. Nr. 42). Darin werden die Verleger aufgefordert, künftighin auf dem Titelblatt ihrer Verlagswerke bzw. auf dessen Rückseite folgende Angaben aufzunehmen: 1. den ausgeschriebenen Vornamen vor dem Familiennamen des Verfassers, Herausgebers oder Mitarbeiters; 2. bei Übersetzungen den Originaltitel mit dem Zusatz, aus welcher Sprache die Übersetzung erfolgt ist; 3. bei Veröffentlichungen, die zugleich Dissertationen sind, eine Mit-

teilung, an welcher Universität die Dissertation eingereicht ist; 4. nach Möglichkeit das Erscheinungsjahr, und zwar entweder auf dem Titelblatt oder doch wenigstens im Copyright-Bemerk.

Die Durchsicht der Lehrlingspässe in der Reichsschule des Deutschen Buchhandels und an anderen Stellen hat ergeben, daß ihre Ausfüllung, auch von seiten der Lehrherren, nicht mit der zu erwartenden Sorgfalt vorgenommen wird. In einer »Mitteilung an die buchhändlerischen Mitglieder der Reichsschrifttumskammer« (Nr. 32) werden deshalb die Lehrherren, die für die richtige und ordnungsgemäße Ausfüllung des Lehrlingspasses verantwortlich sind, aufgefordert, sich über ihre Pflichten genauestens zu unterrichten.

Auf die im Einjährigen höheren Fachkurs der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt zu Leipzig gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wird vom Vorsteher des Börsenvereins im Börsenblatt Nr. 40 hingewiesen. Bekanntlich steht der Fachkurs auch Buchhändlern aus dem Ausland offen.

Ende März/Anfang April findet in Leipzig der siebente Fortbildungskurs für Verlagshersteller statt. Die Einladung zur Teilnahme erfolgte im Börsenblatt Nr. 12. Bis auf ein oder zwei Plätze ist der Kursus geschlossen.

Die nächsten Wochen werden im Zeichen der im Auftrage des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda durchgeführten Fachbuchwerbung 1938 stehen. Der Arbeitsplan wurde im Börsenblatt Nr. 32 bekanntgegeben. Inzwischen haben in verschiedenen Gauhauptstädten vorbereitende Versammlungen stattgefunden. Für die großen Fachbuchausstellungen in Hamburg, Köln und Stuttgart sind alle Vorbereitungen getroffen. Die Veranstaltungsfolge zur Eröffnungskundgebung am 5./6. März in Hamburg wurde im Börsenblatt Nr. 50 veröffentlicht.

Ein anderes großes Ereignis, das seine Schatten vorauswirft, ist die Gutenberg-Reichsausstellung 1940 in Leipzig. Das Präsidium der Ausstellung liegt in den Händen des Oberbürgermeisters von Leipzig Dönike, Vizepräsident ist der Erste Vorsteher des Deutschen Buchgewerbevereins Carl Wagner. Über Besprechungen, die in letzter Zeit stattgefunden haben, berichteten wir im Börsenblatt Nr. 16, 38, 42 und 50.

Ebenfalls in das Jahr 1940 fallen die nächsten Olympischen Spiele. Den Aufruf zum Vorwettbewerb für den Olympischen Kunstwettbewerb, Abteilung Schrifttum, brachten wir in Nr. 26.

Für Dichterlesungen und Vorträge von Schriftstellern im zu Ende gehenden Winterhalbjahr war die dritte Ausgabe der vom Vortragsamt der Reichsschrifttumskammer und der Vortragsabteilung der Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung bearbeiteten Anschließtafel (s. Nr. 1) bestimmt. Sie wird noch in den nächsten Wochen gute Dienste leisten.

Auf zwei andere Zusammenstellungen möchten wir hier für den Fall, daß sie übersehen worden sind, ebenfalls hinweisen: die in Nr. 40 veröffentlichte Zusammenstellung der seit 1933 verteilten deutschen Literaturpreise mit ihren Trägern — und die in Nr. 50 veröffentlichten Angaben über die Schulferien im Jahr 1938/39.

Wa.